

## 24. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 3. Juli 2018**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Irene Steiner, Nikolaus Moll, Theresia Venier, David Huber, Udo Steidle, Johann Neuner, Lydia Pittl, Marina Schnaiter, DI (FH) Johannes Neubauer

Entschuldigt: Heidrun Wieser, Thomas Auer

Ersatzmitglied: Bettina Fichtel, Marliese Hinder

Sonstige Anw.: Daniel Schöpf (nur die TO-Punkte 1 bis 5)

Schriftführer: Alfons Valtiner

### Tagesordnung:

1. Fertigung der 23. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 29.05.2018
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Bericht des Überprüfungsausschusses
4. Beschlussfassung diverser Ausgabenüberschreitungen
5. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung gemäß Verordnungsplan 318-2018-00002 (insg. 462 m<sup>2</sup> aus Gp. 1734/5 und 1734/6)
6. Abschluss eines Friedhofspachtvertrags mit der Pfarre Hatting
7. ASV Inzing – Ansuchen um Unterstützung des Kinderschikurses 2018/2019
8. Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
9. Personalangelegenheiten (geschlossener TO-Punkt)
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die TO-Punkte 8 und 9 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 23. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 29.05.2018
----	--

Die Niederschrift über die GR-Sitzung vom 29.05.2018 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Lt. Obfrau Theresia Venier hält sich nach Rücksprache u. a. mit dem Waldaufseher Michael Lindenthaler die Neophyten-Plage (Goldruten, Springkraut) heuer in Grenzen; trotzdem möchte sie demnächst unter fachlicher Begleitung durch Mag. Christian Plössnig vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, und eventuell gemeinsam mit Inzing vor allem in den Bereichen Gaisau und Ochsenbichl das Problem aktiv an der Wurzel bekämpfen...;)

Bürgermeister

Bgm. Dietmar Schöpf informiert kurz über den Jahresbericht 2017 der ATM (Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH) samt positivem Gemeindecheck.

3.	Bericht des Überprüfungsausschusses
----	-------------------------------------

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GR<sup>in</sup> Lydia Pittl, bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Sitzung vom 11.06.2018 zur Kenntnis.

1. Kassenbestandsaufnahme gem. § 19 GHV 2001

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwaltung und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Hauptkasse

tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	190.003,77
buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	190.003,77

Nebenkasse

Bestandsaufnahme in den für kleinere Zahlungen eingerichteten Geldverwaltungsstellen (sonstige Gebührenkassen, Portokasse u. dgl.)

vorhandener Kassenbestand	€	169,50
buchmäßiger Kassenbestand	€	169,50

Rücklagensparbücher

Sozial- und Notfallfonds der Gemeinde Hatting	€	14.651,72
---	---	-----------

Damit war Kassenübereinstimmung gegeben.

2. Buchungs- und Belegprüfung gem. § 20 GHV 2001

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 01.01.2018 bis 11.06.2018 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

*Haushalt: 1 – 593*

*Lieferanten: 10.000 – 10.508*

*Keine außergewöhnlich hohen bzw. uneinbringlichen Außenstände.*

*Mahnungen und Rechnungen wurden rechtzeitig erstellt.*

3. Prüfung der sonstigen Kassenführung

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlags ergab folgende Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan:

		<b>Ansatz</b>	<b>Überschreitung</b>
1/690000-620000	Night-Liner (Schlussrechnung 2017)	0,00	1.678,65
1/817000-619900	Instandhaltung Friedhofsanlagen (Lehrergrab)	0,00	1.749,40
1/211000-614000	Instandh. von Gebäuden (Schule)	3.000,00	1.799,38
1/240000-614900	Instandh. von Gebäuden	4.000,00	2.329,52
1/022000-752000	Beiträge an Standesamtsverband	6.100,00	2.674,15
1/322000-751000	Beträge Musikschule	23.000,00	2.727,88
1/163000-020000	Maschinen u masch. Anlagen (FFW)	0,00	2.966,01
1/814000-728000	Entgelte für Streuung und Kehrung	10.000,00	5.072,59

4. Sonstige Beanstandungen und Informationen

Die Beschlussfassung obiger Überschreitungen erfolgt unter TO-Punkt 4.

Beschlussfassung:

Aufgrund der Befürwortung durch den ÜPA-Ausschuss fasst der Gemeinderat nach Antragstellung der Obfrau GR<sup>in</sup> Lydia Pittl den einstimmigen Beschluss, dass etwaig festgestellte Abweichungen zwischen Kommunalsteuer-Jahreserklärung und tatsächlich entrichteter Kommunalsteuer bis zu 3 Euro aus verwaltungsökonomischen Gründen seitens der Gemeindebuchhaltung ab sofort ausgebucht werden können und somit diesbezügliche Nachforderungen künftig nicht mehr notwendig sind.

4.	Beschlussfassung diverser Ausgabenüberschreitungen
----	--

Beschlussfassung:

Nach ausführlichen Erläuterungen durch den Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Ausgabenüberschreitungen:

Ansatz-Post	Bezeichnung	Überschreitung des Voranschlags	Voranschlag	Anmerkung
1/690000-620000	Night-Liner	1.678,65 €		nicht veranschlagt/Endabrechnung
1/817000-619900	Instandh. Friedhofsanlagen	1.749,40 €		nicht veranschlagt/Lehrergrab
1/022000-752000	Beitr. Standesamtverband	2.674,15 €	6.100,00 €	zuwenig veranschlagt
1/322000-751000	Beitr. Musikschule Zirl	2.727,88 €	23.000,00 €	zuwenig veranschlagt
1/163000-020000	FF-Hatting, Lüfter	2.966,01 €		nicht veranschlagt/Förderung Feuerwehrverband
1/814000-728000	Entgelt f. Kehrung u. Streuung	5.072,59 €	10.000,00 €	zuwenig veranschlagt/Förderung Land bereist erhalten (3.200 €)
Summe		16.868,68 €		

5.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung gemäß Verordnungsplan 318-2018-00002 (insg. 462 m <sup>2</sup> aus Gp. 1734/5 und 1734/6)
----	---

Aufgrund eines fehlenden Lärmgutachtens war dieser Sitzungspunkt in der letzten GR-Sitzung vom 29.05.2018 (zu TO-Punkt 4) nicht beschlussfähig und musste vertagt werden. Trotzdem hat damals der Gemeinderat vorab einhellig der vorliegenden Widmungsänderung zugestimmt und das Büro FIBY ZT zur Lärmmessung und Gutachtenerstellung für den besagten Widmungsbereich beauftragt. Mittlerweile ist das zur Beschlussfassung notwendige Gutachten eingelangt und wird sogleich vom Bürgermeister mittels Projektor vollinhaltlich wie folgt zur Kenntnis gebracht:



STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN  
**FIBY ZT - GmbH**  
 A 6020 INNSBRUCK RESSLSTRASSE 39 TEL.0512 39 21 30 FAX 90 82 85  
 ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER  
 BAUPHYSIK -AKUSTIK - SCHALL - U. SCHWINGUNGSTECHNIK  
 fiby.peter@bauphysik.tirol saier.josef@bauphysik.tirol

**LÄRMTECHNISCHES GUTACHTEN NR. 28-205-1**  
 zur Vorlage bei der Gemeinde / Landesregierung  
 im Rahmen der Umwidmung

1. OBJEKT:

Gemeinde Hatting Umwidmung GP 1734/7

**2. AUFTRAGGEBER:**

**Gemeinde Hatting**

Bahnstraße 2  
A - 6402 Hatting

**3. SACHVERHALT:**

In der Gemeinde Hatting sollen die Grundstücke 1734/5 und 1734/6 geteilt und das neu entstehende Grundstück umgewidmet werden. Die Situation ist lärmtechnisch zu beurteilen.

**4. BESCHREIBUNG DER UMGEBUNG:**

**4.1.Lage / Allgemein:**

Der Bauplatz befindet sich ca. 100 m nördlich der ÖBB Gleisstrasse und ca. 320 m südlich der A 12 Inntal Autobahn. In unmittelbarer Umgebung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Wohnhäuser im Norden und Westen.



Abbildung - Lageplan, Quelle: [www.tirol.gv](http://www.tirol.gv)



#### 4.2. Teilung / Bebauung:

Von der Grundparzelle 1734/5 soll eine Fläche von etwa 190 m<sup>2</sup> und von der Grundparzelle 1734/6 eine Fläche von etwa 270 m<sup>2</sup> abgezogen werden um die Parzelle 1734/7 zu bilden, auf welcher die Bebauung mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus geplant ist.

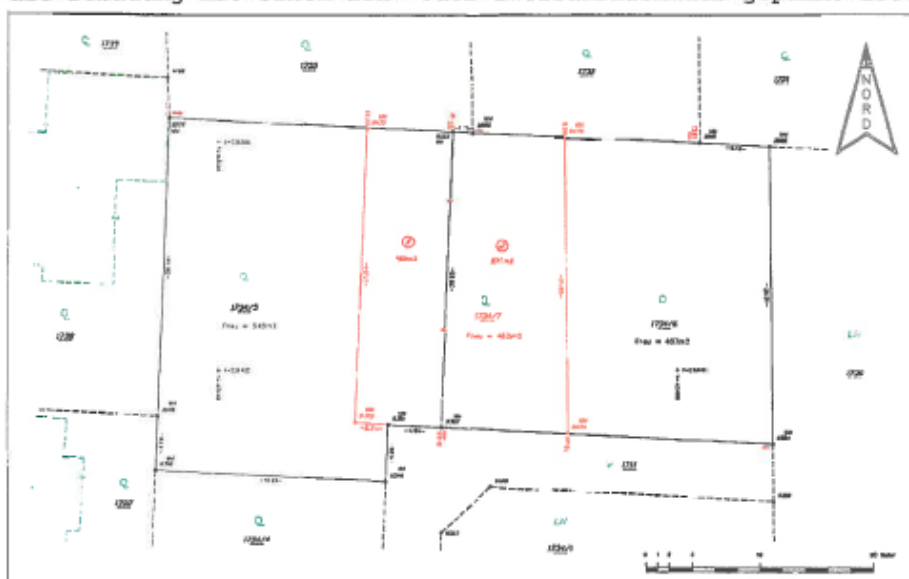


Abbildung - Teilungsplan, Quelle: DI Hubert Wild

#### 4.3. Flächenwidmung:

Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Tiroler Landesregierung, veröffentlicht auf Tiris mit Datum 28.06.2018 sind die vom Bauplatz südlich und östlich gelegenen Parzellen als Freiland gem. TROG § 41 gewidmet. Das Gebiet im Norden und Westen ist als Wohngebiet gem. TROG § 38 (1) gewidmet.

Der Bauplatz ist umzuwidmen und ist aktuell als Freiland gem. TROG § 41 gewidmet.



Abbildung - Flächenwidmungsplan, Quelle: [www.tirol.gv](http://www.tirol.gv)

#### 4.4. Örtliche Lärmverhältnisse:

Der Basispegel der betreffenden Grundparzelle wird durch die nördlich verlaufende A 12 Inntal Autobahn geprägt. Der äquivalente Dauerschallpegel sowie der mittlere Spitzenpegel werden primär durch den Schienenverkehr auf der ÖBB-Gleistrasse und sekundär durch die Tätigkeiten der Anrainer im Außenbereich oder Vogelgezwitscher geprägt.

##### 4.4.1. Lärmmessung Messpunkt:

Es wurde eine Langzeitmessung vom 14.06.2018 bis 18.06.2018 durchgeführt. Das Messgerät wurde auf der Grundparzelle Nr. 1734/6 am südwestlichen Grundstückseck aufgestellt. Die Messhöhe wurde ca. 4 m über der Geländeoberkante gewählt. Der Messpunkt wurde in einem Abstand von deutlich mehr als 5 m zu angrenzenden Bebauungen gewählt, war also frei von Reflektionen.



**Langzeitlärmmessung von 14.06.2018 – 18.06.2018:**

Messzeitraum:  
Vom 14.06.2018 - 18.06.2018

Messdauer:  
5 Tage

Messgerät:  
Brüel & Kjaer 2250, Herstellernummer: 3001701,  
Eichschein: AT-0086/2017

Tag:  
Mittlerer Spitzenpegel  $L_{A,1} = 63 \text{ dB}$   
Äquivalenter Dauerschallpegel (gemessen)  $L_{A,eq} = 50 \text{ dB}$   
Äquivalenter Dauerschallpegel (Bahnbonus)  $L_{A,eq} = 48 \text{ dB}$   
Basispegel  $L_{A,95} = 42 \text{ dB}$

Abend:  
Mittlerer Spitzenpegel  $L_{A,1} = 63 \text{ dB}$   
Äquivalenter Dauerschallpegel (gemessen)  $L_{A,eq} = 51 \text{ dB}$   
Äquivalenter Dauerschallpegel (Bahnbonus)  $L_{A,eq} = 49 \text{ dB}$   
Basispegel  $L_{A,95} = 45 \text{ dB}$

Nacht:  
Mittlerer Spitzenpegel  $L_{A,1} = 62 \text{ dB}$   
Äquivalenter Dauerschallpegel (gemessen)  $L_{A,eq} = 49 \text{ dB}$   
Äquivalenter Dauerschallpegel (Bahnbonus)  $L_{A,eq} = 46 \text{ dB}$   
Basispegel  $L_{A,95} = 37 \text{ dB}$

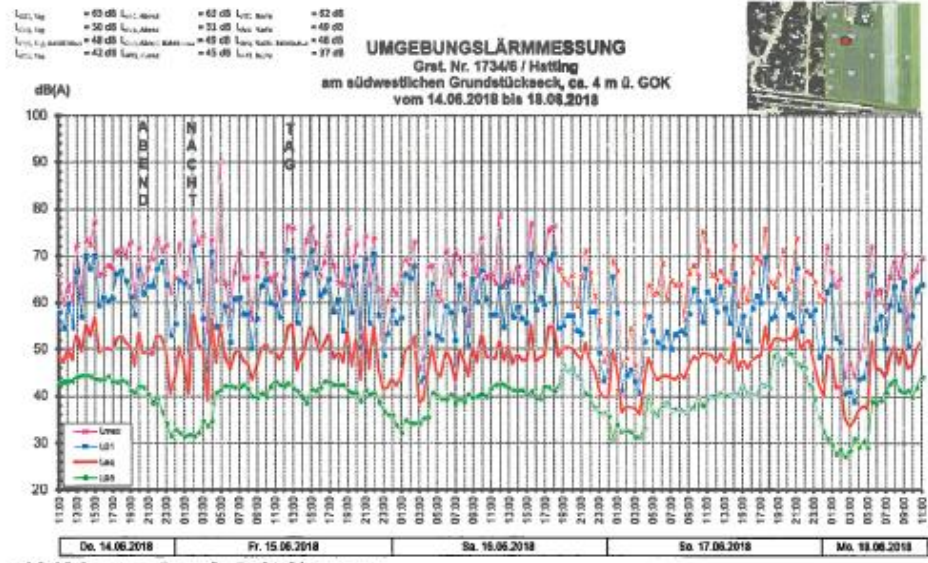


Abbildung - Pegel-Zeitdiagramm

4.4.2. Lärmkataster Straßenverkehr:



24h-Durchschnitt in 4m Höhe

Der Umgebungslärmpegel aufgrund des Straßenverkehrs im Bereich des Bauplatzes beträgt gemäß vorliegendem Lärmkataster 55 -59 dB.



Nacht in 4m Höhe

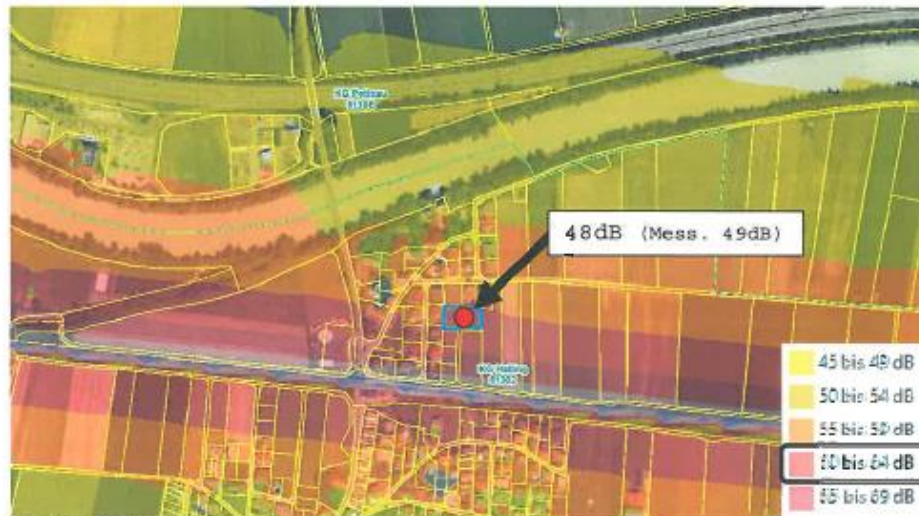
Der Umgebungslärmpegel aufgrund des Straßenverkehrs im Bereich des Bauplatzes beträgt gemäß vorliegendem Lärmkataster 45 - 49 dB.

4.4.3. Lärmkataster Schienenverkehr:



24h-Durchschnitt in 4m Höhe

Der Umgebungslärmpegel aufgrund des Schienenverkehrs im Bereich des Bauplatzes beträgt gemäß vorliegendem Lärmkataster 65 - 68 dB.



Nacht in 4m Höhe

Der Umgebungslärmpegel aufgrund des Schienenverkehrs im Bereich des Bauplatzes beträgt gemäß vorliegendem Lärmkataster 60 - 64 dB.

DER LÄRMKATASTER DECKT SICH NUR GROB MIT DEN LÄRMMESSUNGEN, UND WIRD IM FOLGENDEN NICHT MEHR BERÜCKSICHTIGT.

## 5. WIDMUNGSEIGNUNG AUS LÄRMTECHNISCHER SICHT:

### 5.1. Tiroler Raumordnungsgesetz TROG2016:

#### **Inkrafttretensdatum**

01.10.2016

#### **§37**

##### **Bauland**

(1) Als Bauland dürfen nur Grundflächen gewidmet werden, die sich im Hinblick auf die Nutzungssicherheit sowie in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für eine der jeweiligen Widmung (Abs. 2) entsprechende Bebauung eignen. Von der Widmung als Bauland sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Grundflächen, soweit sie unter Bedachtnahme auf Gefahrenzonenpläne wegen einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben oder andere gravitative Naturgefahren für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind,
- b) Grundflächen, soweit sie aufgrund von Bodenbelastungen oder Immissionsbelastungen für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind,
- c) Grundflächen, soweit deren verkehrsmäßige Erschließung oder Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung und zur Abwasserentsorgung unverhältnismäßig hohe Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln erfordern würde.

(2) Die Grundflächen im Bauland sind als Wohngebiet, Gewerbe- und Industriegebiet oder Mischgebiet zu widmen. Bei der Abgrenzung der Gebiete ist darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden. Weiters ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen Grundflächen für Anlagen von Seveso-Betrieben und anderen Grundflächen im Bauland mit Ausnahme des Gewerbe- und Industriegebietes angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Ist diese Voraussetzung hinsichtlich rechtmäßig bestehender Seveso-Betriebe nicht erfüllt, so genügt es bei Widmungen für diese Betriebe, dass die bestehenden Sicherheitsabstände gewahrt bleiben.

(3) Grundflächen, deren Eignung als Bauland wegen einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben oder andere gravitative Naturgefahren nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Anordnung oder baulichen Beschaffenheit von Gebäuden oder sonstiger baulicher Vorkehrungen in deren Bereich oder bestimmter organisatorischer Vorkehrungen, wie insbesondere eines Sicherheitskonzeptes, gegeben ist, dürfen nur dann als Bauland gewidmet werden, wenn

- a) diese innerhalb eines bebauten Bereiches oder unmittelbar im Anschluss daran gelegen sind,
- b) das Bauland dadurch nicht in Bereiche mit erheblich höheren Gefährdungspotentialen erweitert wird und
- c) im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser wesentliche Hochwasserabflussbereiche oder -rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden.

Kann die Eignung als Bauland nur durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden, so sind diese ergänzend zur Widmung als Bauland textlich festzulegen. Dabei kann ausnahmsweise auch vorgesehen werden, dass die Benutzung bestimmter Arten von Anlagen mit Ausnahme von Gebäuden auf bestimmte Zeiträume zu beschränken ist, wenn dies mit dem Verwendungszweck der betreffenden Anlagen vereinbar und zur Gewährleistung ihrer Nutzungssicherheit unbedingt erforderlich ist; in diesem Fall ist die Baubewilligung unter Auflagen zu erteilen, die die Benutzung der betreffenden Anlagen außerhalb dieser Zeiträume ausschließen. Zur Frage der Eignung der betreffenden Grundflächen als Bauland, der Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen und des Vorliegens der Voraussetzungen nach lit. b und c sind fach einschlägige Gutachten einzuholen, soweit der Gemeinde nicht schon entsprechende fachliche Grundlagen zur Verfügung stehen. Aktuelle Gefahrenzonenpläne sind in die Beurteilung miteinzubeziehen.

(4) Die Eignung von Grundflächen als Bauland ist in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm jedenfalls gegeben, wenn der nach dem Stand der Technik ermittelte Beurteilungspegel an den jeweiligen Grundstücksgrenzen in den Zeitabschnitten Tag, Abend und Nacht abhängig von der Widmung folgende dB-Werte nicht übersteigt:

	Tag	Abend	Nacht
	6:00 bis 19:00 Uhr	19:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 6:00 Uhr
Wohngebiet	50 dB	45 dB	40 dB
gemischtes Wohngebiet oder Tourismusgebiet	55 dB	50 dB	45 dB
Kerngebiet oder landwirtschaftliches Mischgebiet	60 dB	55 dB	50 dB
allgemeines Mischgebiet	65 dB	60 dB	55 dB

Grundflächen, hinsichtlich deren die Einhaltung der maßgebenden dB-Werte nicht gewährleistet werden kann, deren Eignung als Bauland aber unter der Voraussetzung einer bestimmten Anordnung oder baulichen Beschaffenheit von Gebäuden oder sonstiger baulicher Vorkehrungen in deren Bereich oder bestimmter organisatorischer Vorkehrungen gegeben ist, dürfen als Bauland gewidmet werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen ergänzend zur Widmung als Bauland textlich festgelegt werden.

(5) Grundflächen, deren Eignung als Bauland wegen einer Beeinträchtigung durch Erschütterungen nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Anordnung oder baulichen Beschaffenheit von Gebäuden oder sonstiger baulicher Vorkehrungen in diesem Bereich gegeben ist, dürfen als Bauland gewidmet werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen ergänzend zur Widmung als Bauland textlich festgelegt werden.

(6) Bei der Widmung von Grundflächen als Bauland mit Ausnahme von Gewerbe- und Industriegebiet ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese einen angemessenen Schutzabstand zu Bergbaugebieten für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe aufweisen. Weiters ist auf sonstige Bergbaugebiete Bedacht zu nehmen.

### §38

#### Wohngebiet

(1) Im Wohngebiet dürfen errichtet werden:

- a) Wohngebäude,
- b) Gebäude, die der Unterbringung von nach § 13 Abs. 1 lit. c zulässigen Ferienwohnungen oder der Privatzimmervermietung dienen,
- c) Gebäude, die neben Wohnzwecken im untergeordneten Ausmaß auch der Unterbringung von Büros, Kanzleien, Ordinationen und dergleichen dienen,
- d) Gebäude für Betriebe und Einrichtungen, die der Versorgung der Bevölkerung des betreffenden Wohngebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs oder der Befriedigung ihrer sozialen und kulturellen Bedürfnisse dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität in diesem Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Im Wohngebiet können Grundflächen als gemischtes Wohngebiet gewidmet werden. Im gemischten Wohngebiet dürfen neben den im Abs. 1 genannten Gebäuden auch öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit höchstens 40 Betten und Gebäude für sonstige Kleinbetriebe errichtet werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Bestehen auf Grundflächen, die als Wohngebiet oder gemischtes Wohngebiet gewidmet sind, rechtmäßig bereits Gebäude für andere als die im Wohngebiet bzw. im gemischten Wohngebiet zulässigen Betriebe oder Einrichtungen, so dürfen darauf auch Gebäude für diese Betriebe oder Einrichtungen errichtet werden, wenn dadurch

- a) gegenüber dem Baubestand im Zeitpunkt der Widmung als Wohngebiet bzw. gemischtes Wohngebiet die Baumasse mit Ausnahme jener von Nebengebäuden um insgesamt nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch um 400 m<sup>3</sup>, vergrößert wird und die betriebliche oder sonstige Tätigkeit gegenüber diesem Zeitpunkt höchstens geringfügig erweitert wird und
- b) die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich oder, sofern vom betreffenden Betrieb bzw. von der betreffenden Einrichtung solche Beeinträchtigungen bereits ausgehen, nicht mehr als bisher beeinträchtigt wird.

(4) Im Wohngebiet und im gemischten Wohngebiet dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Weiters dürfen sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.

(5) Die Wohnqualität gilt in Bezug auf Lärm durch ein Bauvorhaben jedenfalls dann nicht als wesentlich beeinträchtigt, wenn der nach dem Stand der Technik ermittelte Beurteilungspegel an den jeweiligen Grundstücksgrenzen in den Zeitabschnitten Tag, Abend und Nacht

- a) die nach § 37 Abs. 4 entsprechend der Widmung maßgebenden dB-Werte nicht übersteigt oder
- b) unter Zugrundelegung der örtlichen Gegebenheiten um nicht mehr als 1 dB angehoben wird.

#### § 40

##### Mischgebiete

(1) Mischgebiete sind das allgemeine Mischgebiet, das Kerngebiet, das Tourismusgebiet und das landwirtschaftliche Mischgebiet. In den Mischgebieten dürfen die im § 38 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Gebäude sowie nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 sonstige Gebäude errichtet werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen. Gebäude für Anlagen von Seveso-Betrieben dürfen in Mischgebieten nicht errichtet werden.

(2) Im allgemeinen Mischgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für Betriebe errichtet werden. Für das allgemeine Mischgebiet oder für Teile davon kann aus den im § 39 Abs. 2 lit. b bis e genannten Gründen festgelegt werden, dass außer den im gemischten Wohngebiet zulässigen Arten von Betrieben nur bestimmte weitere Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte weitere Arten von Betrieben nicht zulässig sind.

(3) Im Kerngebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für Gastgewerbebetriebe, für Veranstaltungs- und Vergnügungstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen, sowie für sonstige Betriebe und Einrichtungen, die der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, errichtet werden.

(4) Im Tourismusgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für den Tourismus dienende Betriebe und Einrichtungen errichtet werden.

(5) Im landwirtschaftlichen Mischgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung (§ 45 Abs. 1) dienende Gebäude sowie Gebäude für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe mit Ausnahme von Gebäuden für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit mehr als 40 Betten errichtet werden. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(6) Für Mischgebiete kann festgelegt werden, dass als Wohnungen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen, insbesondere wenn diese Gebiete für eine uneingeschränkte Wohnnutzung nicht geeignet sind oder eine solche Einschränkung erforderlich ist, um Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen zwischen betrieblichen Tätigkeiten und Wohnnutzungen hintanzuhalten.

(7) Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken im landwirtschaftlichen Mischgebiet, die unmittelbar im Bereich einer Hofstelle liegen und die Bestandteil desselben Grundbuchkörpers wie die Hofstelle sind, kann festgelegt werden, dass nur Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung dienende Gebäude errichtet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen zwischen der Hofbewirtschaftung einerseits und Wohnnutzungen oder betrieblichen oder sonstigen Tätigkeiten andererseits hintanzuhalten.

(8) Bestehen auf Grundflächen, die als ein Mischgebiet gewidmet sind oder für die eine Festlegung nach Abs. 2 zweiter Satz oder Abs. 5 zweiter Satz getroffen wurde, rechtmäßig bereits Gebäude für andere als nach

den Abs. 1 bis 5 und 7 zulässige Betriebe oder Einrichtungen, so dürfen darauf auch Gebäude für diese Betriebe oder Einrichtungen errichtet werden, wenn dadurch

- a) gegenüber dem Baubestand im Zeitpunkt der Widmung als Mischgebiet bzw. der Erlassung der betreffenden Festlegung die Baumasse mit Ausnahme jener von Nebengebäuden um insgesamt nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch um 400 m<sup>3</sup>, vergrößert wird und die betriebliche oder sonstige Tätigkeit gegenüber diesem Zeitpunkt höchstens geringfügig erweitert wird und
- b) die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich oder, sofern vom betreffenden Betrieb bzw. von der betreffenden Einrichtung eine solche Beeinträchtigung bereits ausgeht, nicht mehr als bisher beeinträchtigt wird.

Bestehen auf solchen Grundflächen rechtmäßig bereits Gebäude für Anlagen von Seveso-Betrieben, so gilt insoweit auch § 39 Abs. 4 sinngemäß. Bestehen auf Grundflächen im Mischgebiet, für die eine Festlegung nach Abs. 6 oder 7 gilt, rechtmäßig bereits andere als nach diesen Bestimmungen zulässige Wohnungen, so sind auch Bauvorhaben zulässig, durch die die Baumasse der zu Wohnzwecken genutzten Gebäude oder Gebäudeteile um insgesamt nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch um 300 m<sup>3</sup>, vergrößert wird.

(9) In Mischgebieten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Weiters dürfen sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.

(10) § 38 Abs. 5 ist anzuwenden.

## 5.2. Planungsrichtwert für Tirol gemäß ÖAL 36:

VORSCHLAG FÜR DEN PLANUNGSRICHTWERT - TIROL			
Gebietsbezeichnung gemäß TROG 2001	L <sub>A,eq</sub> - Tag	L <sub>A,eq</sub> - Abend	L <sub>A,eq</sub> - Nacht
Wohngebiet	50	45	40
gemischtes Wohngebiet	55	50	45
Tourismusgebiet	55	50	45
Kerngebiet	60	55	50
Landwirtschaftliches Mischgebiet	60	55	50
Allgemeines Mischgebiet	65	60	55
Gewerbe- und Industriegebiet	70	65	60
Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe	55 (60)*	50 (55) *	45 (50) *

Quelle: ÖAL Nr.36 Blatt 1, Tabelle C.7, Ausgabe 2007

Anmerkung: Werte für den L<sub>A,eq</sub>Abend sind in der ÖAL 36 nicht enthalten, und wurden analog ÖN S 5021 gemittelt.

## 5.3. Gegenüberstellung örtliche Lärmsituation und Planungsrichtwerte:

Im Sinne des TROG soll die lärmtechnische Eignung eines Grundstückes durch eine Lärmmessung am Grundstück bewertet werden. Aus diesem Grund wurde eine Lärmmessung auf dem Grundstück Nr. 1734/6 in einer Höhe von 4 m durchgeführt und wird der folgenden Beurteilung zu Grunde gelegt.

Da der Bahnlärm die örtliche Lärmsituation maßgeblich prägt, ist der 5dB Schienenbonus zu berücksichtigen. Die Anpassung erfolgte rechnerisch (programmintern Brüel & Kjaer) mittels Pegelschrieb.

Das Ergebnis der Lärmmessung ist wie folgt:

	L <sub>Aeq</sub>
Tag	48 dB
Abend	49 dB
Nacht	46 dB

gemischtes Wohngebiet:

	Umgebung	Widmungsgrenzwert gem. Wohngebiet	Erfüllt
Tag	48 dB	55 dB	Ja
Abend	49 dB	50 dB	Ja
Nacht	46 dB	45 dB	Nein

Empfohlene Widmungsgrenzwerte für gemischtes Wohngebiet werden

- während der Tages- und Abendzeit eingehalten
- während der Nachtzeit um 1 dB überschritten

Eine Überschreitung von 1 dB wie im vorliegenden Nachtzeitraum ist aus lärmtechnischer Sicht zu vernachlässigen.

Eine Umwidmung in gemischtes Wohngebiet ist ohne weitere Maßnahmen möglich.

6. GUTACHTLICHE ZUSAMMENFASSUNG:

In der Gemeinde Hatting sollen die Grundparzellen 1734/5 und 1734/6 geteilt und umgewidmet werden - angestrebte Widmung „gemischtes Wohngebiet“.

Das TROG sieht dazu Immissionsgrenzwerte nach Flächenwidmungskategorien vor, welche am gegenständlichen Grundstück eingehalten werden - weshalb einer Umwidmung aus lärmtechnischer Sicht ohne weiterführende Maßnahmen zugestimmt werden kann.



Anschließend erklärt sich der Bürgermeister für befangen und übergibt das Wort an Bauausschussobmann und Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz, der sogleich nochmals daran erinnert, dass der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 28.05.2018 das Widmungsansuchen bereits für in Ordnung befunden hat, da alle Bedingungen im Sinne des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfüllt werden (siehe TO-Punkt 4 der GR-Sitzung vom 29.05.2018).

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeister-Stellvertreters beschließt der Gemeinderat mit 12 Stimmen und 1 Enthaltung gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf vom 29.06.2018, mit der Planungsnummer 318-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich der Grundstücke 1711, 1734/5, 1734/6 KG 81302 Hatting durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, welche in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, sowie Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hatting eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich der Grundstücke 1711, 1734/5, 1734/6 KG 81302 Hatting von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Geplante örtliche Straße § 53.1 und Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.	Abschluss eines Friedhofspachtvertrags mit der Pfarre Hatting
----	---

Zeitbedingt war eine rechtzeitige Vorbereitung dieses Sitzungspunktes nicht mehr möglich und muss somit vertagt werden.

7.	ASV Inzing – Ansuchen um Unterstützung des Kinderschikurses 2018/2019
----	---

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters entspricht der Gemeinderat dem mündlichen Ansuchen des Sektionsleiters Ing. Kircher Andreas, ASV Inzing/Sektion Schi, und beschließt einstimmig zur Unterstützung des Kinderschikurses 2018/2019 eine einmalige Subventionsauszahlung in der Höhe von 50 % der abgerechneten Liftkarten (wie in den letzten Jahren). Die Überweisung erfolgt nach Erhalt der Abrechnung und tatsächlicher Teilnehmerzahl.

8.	Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
----	---

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

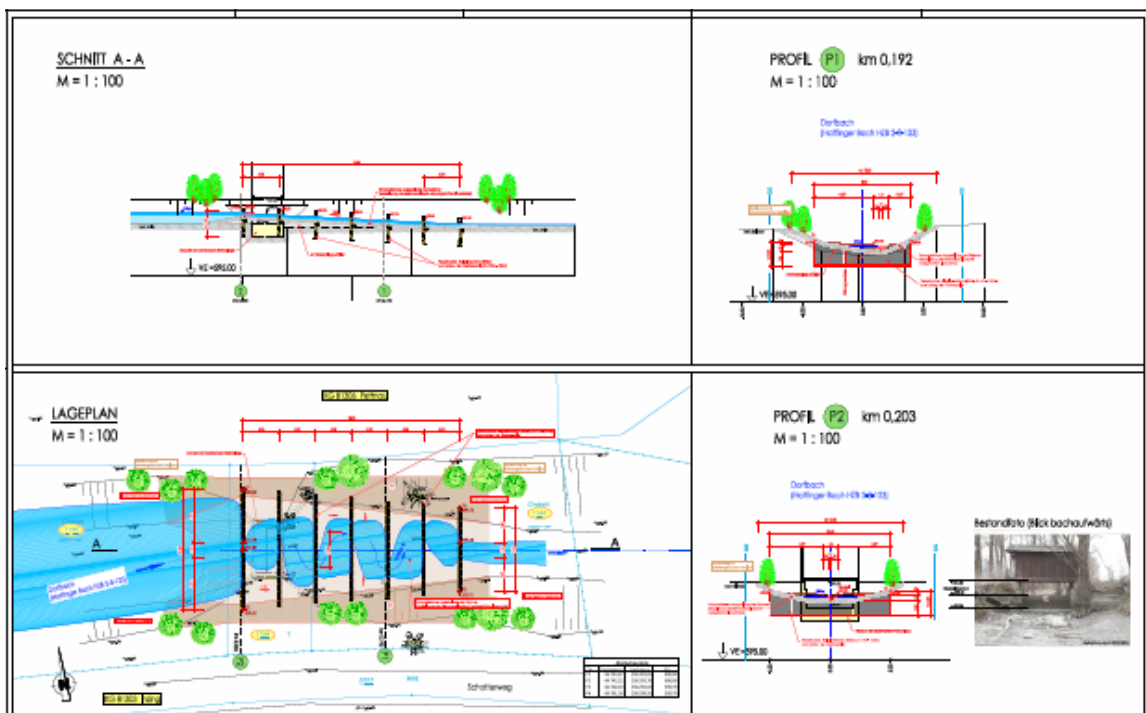
9.	Personalangelegenheiten (geschlossener TO-Punkt)
----	--

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

10.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Sperrbauwerk (Fischerlacke/Gaisau):* = auf Schiene; der BGM erläutert mit dem Beamer das Projekt wie folgt: Für die gegenständliche Wehranlage östlich der Fischerlacke wurde seitens der Gemeinde Hatting festgestellt, dass das Bauwerk teilweise unterspült und aufgrund der massiven Schäden an der Bausubstanz (u.a. Fundamente) nicht mehr sanierbar ist. Aus diesem Grunde wurde die Planung für das Abtragen der Wehranlage und eine fischpassierbare Umgestaltung in Form einer rauen flach geneigten Rampe mit Niederwasserrinne in Auftrag gegeben. Durch die Umsetzung des gegenständlichen Umbaus der Wehranlage soll einerseits die konsensgemäße Abfuhr des Oberflächenwassers gewährleistet bzw. durch die Öffnung des Abflussquerschnittes verbessert werden, andererseits wird die Durchgängigkeit des Hattinger Baches (Dorfbach) wiederhergestellt und die Einhaltung der Schutzziele des Naturschutzgebietes „Gaisau“, insbesondere der Wasserhaushalt der temporär überfluteten Feuchtbereiche und des Teiches sichergestellt. Diese Maßnahmen laufen im Rahmen des Projektes „der.inn - lebendig und sicher“ (einem Kooperationsprojekt von Bund, Land Tirol und WWF) und werden höchstwahrscheinlich zu 100 % finanziert (ohne Gemeindemittel). Die Unterlagen liegen bereits beim Land bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, eine Wasserrechtsverhandlung müsste demnach zeitnah folgen. Umsetzungszeitpunkt: Nov./Dez. 2018



- *Gießen/Mairbach:* Im Rahmen des Projektes „der.inn – lebendig und sicher“ läuft eine weitere geplante Maßnahme, und zwar „fischpassierbare Anbindung des Hattinger Gießenbaches“ (Mairbach/Sportplatz); um die naturschutz-, forst- und wasserrechtliche Bewilligung wurde bereits bei der BH Innsbruck angesucht.
- *Trinkwasserhochbehälter:* Heute fand in der Gemeinde die Angebotseröffnung betreffend Behälter- und Anlagenbau statt. Aufgrund des finalen Projektstandes mit einigen Änderungen wird für nächste Woche kurzerhand eine Sitzung des Wasserausschusses anberaumt: Mo. 09.07.2018, 17:00 Uhr
- *Wegabbruchsstellen/Peter-Anich-Weg:* Sanierungsarbeiten bereits abgeschlossen! (Kosten: rd. € 18.000, --)
- *Archivierung/Module:* GR Nikolaus Moll berichtet ausführlich über den ersten Ausbildungskurs für die Gemeindearchive Tirols am 18.06.2018 (Modul 1) – Zusammenfassung: Materie ist sehr umfangreich und hochinteressant; zur Umsetzung braucht's eigenen Budgetposten (2019).
- *Verkehrssicherheit:*
  - Ergebnis der Verkehrsverhandlung vom 12. Juni 2018: Aufgrund festgestellter Ungereimtheiten erfolgt eine neuerliche Messung an der Westeinfahrt der Salzstraße – zudem ist eine verstärkte Radarmessung durch die Zivilstreife des Landes beabsichtigt. Die Verkehrsbehörde hat eine eventuelle Kostenübernahme der Radarsäulen signalisiert, wobei für Infrastruktur und `Hardware` die Gemeinde aufkommen muss. Das Ergebnis der über die Sommermonate laufenden Messung wird dann im Herbst präsentiert und entsprechend schlussgefolgert.
  - Das im Zuge der Verkehrsverhandlung vom 12.06.2018 angesprochene Problem betreffend die gefährliche Situation im Bereich des nördlichen Gehsteigendes nach der Bahnunterführung (da Gehsteig nicht in die Innstraße eingebunden ist und Fußgänger somit eine kurze Strecke auf der stark befahrenen Landesstraße gehen müssen) wurde seitens des Baubezirksamtes interessiert zur Kenntnis genommen und der Vorschlag einer Einbindung des Gehsteiges in die Innstraße bzw. einer Gehsteigerweiterung in diesem Bereich sogleich befürwortet.
  - Der Bürgermeister gibt abschließend zu Protokoll, dass hins. Verkehrssicherheit in letzter Zeit wieder viel passiert ist und verweist u.a. auf die erneuerten Bodenmarkierungen und speziell auf den Verkehrsspiegel im Kreuzungsbereich Siedlerweg/Bahnstraße; - in den letzten Jahren wurde generell viel investiert und kann/soll von Seiten der Gemeindeverantwortlichen der Bevölkerung auch so vermittelt werden.
- *Tagesmutter:* Im Herbst startet wieder ein Ausbildungskurs und der BGM bittet um entsprechende Kommunizierung.
- *Biotonnen-Reinigung:* = ist im Laufen bzw. alles organisiert
- *Verbauung Areal „Puschnigg“:* Um Gerüchte vorzubeugen teilt der BGM vorab mit, dass im Bereich Oberdorfstr.19/Puschnigg beide Grundparzellen bereits verkauft sind Bauland: ca. 2.500 m<sup>2</sup>). Erste Gespräche haben bereits stattgefunden und anhand

eines TIRIS-Bildes werden die ersten Vorstellungen des Bauausschussobmanns und der Baubehörde präsentiert... – ist aber dann Thema für den Bauausschuss!  
Fortsetzung folgt....

- *Termin für nächste GR-Sitzung:* Di. 28.08.2018

GR<sup>in</sup> Lydia Pittl & GR<sup>in</sup> Irene Steiner

- Beide Gemeinderätinnen kritisieren und hinterfragen Standort (Volksschuldach), Zeitpunkt (06:00 Uhr) und Legitimität des Schützenböllerns am Fronleichnamstag und Herz-Jesu-Sonntag. Lt. BGM ist alles genau geregelt und erlaubt, spricht sich aber vehement gegen eine Verbannung der Schützen zum Böllern außerhalb des Dorfes aus. GR<sup>in</sup> Theresia Venier ist derselben Ansicht und verweist auf die Tradition und dass eh nur 2 x im Jahr um diese Zeit geböllert wird. Nach vielen weiteren Wortmeldungen geben Lydia und Irene schließlich klein bei.

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung und lädt anschließend alle zu einem Umtrunk in die Resti herzlich ein (→ Sommerpause).

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

*(Alfons Valtiner)*

*(Dietmar Schöpf)*